



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

21. Jahrgang

Ausgabetag: 16.07.2019

Nr. 21

Inhalt:

Seite

1. **Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Gemeinde Weilerswist für die Kommunalwahlen 2020 und die darauf folgenden vom 5. Juli 2019** 2
2. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für die Haushaltsjahre 2019 und 2020** 3

Redaktion:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Bezug:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
	b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
	c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Gemeinde Weilerswist für die Kommunalwahlen 2020 und die darauf folgenden vom 5. Juli 2019

Aufgrund § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlIG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anzahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Gemeinde Weilerswist wird für die Kommunalwahlen 2020 und die darauf folgenden um acht verringert und beträgt somit 30 Vertreter/innen, davon 15 in Wahlbezirken.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Weilerswist für die Kommunalwahlen 2009 und die darauf folgenden vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 5. Juli 2019

Gez.
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019/2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist mit Beschluss vom 19. März 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Weilerswist voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan mit dem

	2019	2020
Gesamtbetrag der Erträge auf	39.267.449 €	36.569.723 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.893.913 €	38.478.513 €

Im Finanzplan mit dem

	2019	2020
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.924.567 €	34.462.125 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.460.223 €	33.821.460 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.362.153 €	2.670.063 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.166.400 €	13.506.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.805.637 €	12.266.477 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.041.480 €	2.633.980 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 jeweils erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019	2020
8.804.247 €	10.836.337 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 jeweils erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019	2020
1.690.000 €	0 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

2019	2020
102.948 €	0 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

2019	2020
1.523.516 €	1.908.790 €

§ 5

Der jeweilige für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2019	2020
30.000.000 €	30.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 02.05.2018 festgesetzt. Die hier genannten Werte haben daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 1 Abs. 2 der v.g. Hebesatzsatzung legt fest:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Jahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 530 v.H.

2. Gewerbesteuer 490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, sofern sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Euskirchen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 9. Juli 2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Zimmer 118 während der Öffnungszeiten öffentlich aus und sind unter der Adresse www.weilerswist.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 12. Juli 2019

In Vertretung

gez.
Eskes
Beigeordneter und Kämmerer

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**